

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal hat am 05.06.2007 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006, S. 2) folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Hohenstein-Ernstthal gelegenen sowie von ihr betriebenen Kindertagesstätten und Kindertagespflegen (im Folgenden Kinderbetreuungseinrichtungen genannt).

### **§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen**

Maßgebend für die sozialpädagogische Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind die im § 2 SächsKitaG festgelegten Aufgaben und Ziele.

### **§ 3 Anmeldungen**

- (1) In den Kinderbetreuungseinrichtungen sollen alle Kinder aufgenommen werden, deren Wohl eine Förderung in diesen Einrichtungen dient. Die Kinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Alle Kinder haben ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der 4. Klasse ist für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zu sorgen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Hohenstein-Ernstthal im Einvernehmen mit dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 1 Monat sein. Ferner müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, dass der Impfstatus den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht oder erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (4) Ein Anspruch auf eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Hohenstein-Ernstthal besteht nicht. Jedoch können die Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 4 SächsKitaG wahrnehmen und im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kinderbetreuungseinrichtung ihr Kind betreut werden soll. Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal anzumelden.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu landesrechtlichen Bestimmungen stehen.

### **§ 5 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Hohenstein-Ernstthal ist ein Entgelt zu zahlen. Dies wird in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Hohenstein-Ernstthal in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 6 Ansteckende Krankheiten**

- (1) Eltern sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten i. S. v. § 34 Infektionsschutzgesetz wie z. B. Masern; Scharlach; Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Läuse und ähnliche Erkrankungen ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden. Das Kind muss der Kinderbetreuungseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an einer übertragbaren Krankheit i. S. d. § 34 Infektionsschutzgesetz leidet oder dessen verdächtig ist und keine Bedenken für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung bestehen, wieder besuchen.
- (2) Die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege hat unter Beachtung von § 7 SächsKitaG zu erfolgen.

### **§ 7 Elternmitwirkung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kinderbetreuungseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung (§ 6 SächsKitaG).
- (2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zur Bildung und Organisation des Elternbeirates. Der Träger und die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.

### **§ 8 Abmeldungen**

Sollte ein Platz in den Kinderbetreuungseinrichtungen nicht mehr benötigt werden, muss dieser bis zum 15. des Vormonats abgemeldet werden. Bei späterer Abmeldung ist das Benutzungsentgelt noch für den Folgemonat zu zahlen. Die Abmeldung eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten. Ansonsten endet das Nutzungsverhältnis bei Schuleintritt bzw. am Ende der 4. Klasse.

Kündigungen zur Unterbrechung der Beitragszahlungen sind unzulässig. Während der Dauer einer Erkrankung über 2 Monate hinaus, können von der Stadtverwaltung Ausnahmeregelungen getroffen werden.

### **§ 9 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind während des Besuches der Einrichtung auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder im Kindergarten bei Unfällen, die bei Tätigkeiten entstehen, die sich aus dem Bereich des Kindergartens ergeben, versichert. Der Versicherungsschutz umfasst auch alle Unternehmungen (z. B. Wanderungen, Badbesuche) aus Veranlassung des Kindertagesstättenbesuches.
- (2) Die Wege zwischen Wohnung und Kinderbetreuungseinrichtung sind ebenfalls versichert.

### **§ 10 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt, wenn das Kind von einer Erzieherin in Empfang genommen wurde und endet, wenn das Kind entweder am Ende der Öffnungszeiten oder während der Öffnungszeiten mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten das Gelände verlassen hat. Der Weg vom Hort zur Schule und von der Schule zum Hort unterliegt der Aufsichtspflicht der Horterzieher.

### **§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 23.11.1993, veröffentlicht am 18.01.1994, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 06.06.2007

Homilius  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.